



**Niedersächsisches Landesamt
für Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit**

Nieders. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit •
Postfach 92 62 • 26140 Oldenburg

Mit Postzustellungsurkunde

SecAnim GmbH

Norbert-Rethmann-Platz 1

59379 Selm

vorab per Mail übersandt

Bearbeitet von
Herrn Peters

Telefax
0441 57026-179

E-Mail
Axel.Peters@laves.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
12.12.2025

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
32.21-42302/16-03

Durchwahl
0441 57026-263

Oldenburg
22.12.2025

Entgelte der Firma SecAnim GmbH;

hier: Ihr Antrag auf Verlängerung der bestehenden Entgeltliste bis zum 31.03.2026;

Anlagen: - 1 - (genehmigte verlängerte Entgeltliste)

Sehr geehrte Damen und Herren,
meinen Bescheid vom 20.02.2024 (Az. 32.21-42302/16-03) widerrufe ich gemäß § 49 Abs. 2 Ziffer 1 2. Alternative Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) hinsichtlich der Regelung zu Ziffer 2 und ändere ihn wie folgt:

„2. Die Zustimmung zur Entgeltliste erfolgt rückwirkend zum 01.01.2024 und ist bis zum 31.03.2026 befristet.“

Alle anderen in dem oben genannten Bescheid getroffenen Regelungen gelten unverändert fort. Die verlängerte Entgeltliste 2024/25 für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis zum 31.03.2026 ist als Anlage beigefügt.

Begründung:

Mit Schreiben vom 12.12.2025 (Eingang: 17.12.2025) beantragten Sie bei mir die Verlängerung der mit Datum 20.02.2024 genehmigten Entgeltliste bis zum 31.03.2026.

Da die Prüfung der Nachkalkulationen 2023 und 2024 noch nicht abgeschlossen werden konnten, diese jedoch nach Ihrer Aussage erhebliche Auswirkungen für die Vorkalkulation der Jahre 2026-2028 haben werden, ist von Ihnen noch Antrag auf Genehmigung der Entgelte ab 2026 gestellt worden.

Sie gehen davon aus, dass in den nächsten Wochen die Prüfergebnisse der Nachkalkulationen vorliegen werden und Sie dann zügig eine Vorkalkulation für die Jahre 2026-2028 zeitnah erfolgen kann. Die Prüfung dieser Vorkalkulation wird aber dann auch etwas Zeit in Anspruch nehmen, so dass mit einem Prüfbericht erst im Frühjahr 2026 gerechnet wird.

Da ich mit meinem Bescheid vom 20.02.2024 unter Ziffer 2 die Regelung getroffen hatte, dass die Genehmigung bis zum 31.12.2025 gilt, widerrufe ich die Ziffer 2 des Bescheides auf Grundlage des unter Ziffer 1 des Bescheides aufgeführten Widerrufsvorbehalts nach § 49 Abs. 2 Ziffer 1 2. Alternative VwVfG mit sofortiger Wirkung. Dieser Widerruf und die damit verbundene längere Gültigkeit der Entgeltliste ist erforderlich, da ansonsten keine rechtliche Grundlage für die Abrechnung der Abholungen im Bereich der Tierkörperteile (TKT) mit den Schlachtbetrieben vorhanden wäre. Die Verlängerung der Preisliste ist auch angemessen, da der Zeitraum relativ kurz gefasst ist und daher auch für Sie nur einen relativ kurzen Zeitraum umfasst, in der noch nach der bisherigen Entgeltliste abgerechnet werden muss.

Dienstgebäude u.
Paketanschrift
Stau 75
26122 Oldenburg
Internet
www.laves.niedersachsen.de

Briefanschrift
Postfach 92 62
26140 Oldenburg

E-Mail
Poststelle@laves.niedersachsen.de

Telefon
0441 57026-0
Telefax
0441 57026-179

Besuchszeiten
Mo. - Fr. 9.00-12.00 Uhr
Mo. - Do. 14.00-15.30 Uhr
Besuche bitte möglichst
vereinbaren

Bankverbindung
Empfänger: LAVES
IBAN: DE26 2505 0000 0106 0347 88
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

Eine Anhörung im Sinne des § 28 VwVfG war unter den vorliegenden Umständen ausnahmsweise nicht erforderlich, da Ihrem Antrag vom 12.12.2025 vollumfänglich gefolgt worden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Oldenburg, Schlossplatz 10 in 26122 Oldenburg, Klage eingereicht werden.

Wird die Klage schriftlich eingelegt, so ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist bei diesem Gericht eingegangen ist. Die Klage kann bei diesem Verwaltungsgericht auch in elektronischer Form eingelegt werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV).

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung bei der Klageerhebung. Auf Ihren Antrag kann aber das Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10 in 26122 Oldenburg, gemäß § 80 Abs. 5 der VwGO die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Peters

***) Rechtsgrundlagen**

VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
alle Vorschriften in der zur Zeit gültigen Fassung	

**Entgelte der SecAnim GmbH
für die unschädliche Beseitigung von
Tierkörperteilen und Erzeugnissen sowie Heim-, Haus-
und Labortieren
im Einzugsbereich gemäß § 1 Ziffer 6 der Nds. Verordnung über die
Einzugsbereiche der Tierkörperbeseitigungsanstalten
(Landkreise Gifhorn, Helmstedt, Peine und die Stadt Wolfsburg)**

gültig ab 01.01.2026 bis 31.03.2026

Die Entgelte für die Abholung und unschädliche Beseitigung von Tierkörperteilen aus Schlachtungen von gewerblichen Schlachtbetrieben werden nach den amtlichen Schlachtzahlen und der Menge, nach der Anzahl der entsorgten Behälter sowie nach der Anzahl der Anfahrten bemessen und beim Besitzer der Tierkörperteile bzw. Inhaber, Träger sowie Betreiber von Einrichtungen, bei denen Tierkörperteile und Erzeugnisse, die nach dem tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) abzugeben sind, anfallen, ferner Personen, die solche Einrichtungen zum Zwecke der Schlachtung oder des Erwerbs von Vieh oder Fleisch in Anspruch nehmen, erhoben.

I. Tierkörperteile gemäß Verordnung (EG) 1069/2009

1. Entsorgung von Rinder-, Schweine-, Ziegen-, und Schaf- und Geflügelschlachtungen etc. im Großcontainer (23 cbm)

Die Kosten für die Entsorgung im Großcontainer werden über Entgelte pro Schlacht-tier und über ein Entgelt über die Tonnage wie folgt berechnet:

Entgelt pro Schlachtung		
pro Schaf-/Ziegenschlachtung	€	0,05
pro Schweineschlachtung	€	0,06
pro Kälberschlachtung	€	0,23
pro Rinderschlachtung	€	0,66
(Dieses Entgelt ist unabhängig von der Gewichtsabrechnung zu zahlen)		

Entgelt pro Tonne Schlachtabfall		
Additiv wird pro Tonne Schlachtabfall ein Entgelt von berechnet	€	69,20

2. Entsorgung von Kat. 1- und Kat. 2 - Tierkörperteilen sowie tierischen Erzeugnissen von nicht schlachtenden Betrieben im Großcontainer (23 cbm)

Für die Entsorgung werden pro Tonne berechnet (Mindestauslastung 8 to).	€	106,36
--	---	--------

3. Anfahrtspauschale

Zusätzlich zu den unter den Punkten 1. und 2. aufgeführten Entgelten werden pro Anfahrt € 150,00 berechnet.

4. Entsorgung von Rinder-, Schweine-, Ziegen- und Schafschlachtungen (Kat. 1- und Kat. 2 – Material) sowie sonstigen tierischen Erzeugnissen im Systembehälter

Für die Entsorgung im System-Behälter werden berechnet:

- für die Hausschlachtung bis 10 kg	€	20,00/Anfahrt
- für die Entleerung eines System-Behälters 120 sowie Hausschlachtung < 60 kg	€	14,48
- für die Entleerung eines System-Behälters 240 sowie Hausschlachtung > 60 kg	€	19,73
- für die Entleerung eines System-Behälters 1,1	€	59,20

Zusätzlich zu den aufgeführten Entgelten werden pro Anfahrt € 20,00 berechnet.

II. Sonstige Entsorgung

Für angewiesene Sonder- und Einzelentsorgungen erfolgt die Abrechnung nach dem Aufwand, der dem Unternehmer bei der Entsorgung und Beseitigung entsteht.

- für jede Stunde einer Fahrzeugeinheit (Fahrzeug und Fahrer) von 7,5 to € 42,88
 - für jede Stunde einer Fahrzeugeinheit (Fahrzeug und Fahrer) von 25 to € 83,12
- zuzüglich der jeweiligen Kosten für die Behälterentsorgung bzw. je Gewichtstonne.

III. Heim-, Haus- und Labortiere

1. Für die Entsorgung von Hunden, Katzen sowie sehr kleinen Haustieren werden folgende Entgelte erhoben:

- Hund	€	15,78
- Katze	€	14,05
- kleine Haustiere (Hamster, Mäuse, Kanarienvögel, etc.) ab 1 kg Gesamtgewicht	€	0,50

2. Das Entgelt der Entsorgung im System-Behälter beträgt:

für die Entsorgung eines System-Behälters 120:	€	14,42
für die Entsorgung eines System-Behälters 240:	€	23,76
für die Entsorgung eines System-Behälters 1,1:	€	95,88

3. Für die Entsorgung von Wild-, Gatter-, Zoo- und Zirkustieren werden ab 1 kg Gesamtgewicht € 0,30 pro kg berechnet.
4. Neben den Punkten unter 1., 2. und 3. genannten Entgelten werden zusätzlich € 20,00 pro Anfahrt berechnet.

IV. Rechnungslegung

Sämtliche angegebene Preise dieser Preisliste verstehen sich zzgl. der jeweils gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer, wenn und soweit diese anfällt.

Die SecAnim GmbH ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, vor der Abholung die Zahlung der Entgelte zu verlangen.

Diese Entgeltliste umfasst vier Seiten.

Genehmigungsvermerk für die im Vorspann genannten Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Niedersachsen

Oldenburg, 22.12.2025

Niedersächsisches Landesamt für
Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

Im Auftrage

**Nieders. Landesamt für Verbraucherschutz
und Lebensmittelsicherheit**
Peters Postfach 92 62
26140 Oldenburg
Tel.: 0441/57026-0 · Fax: 0441/57026-179